

## GdR Aufsatz

Stephanie Thiel\*

# Erna Scheffler – erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts und Pionierin bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter

Der nachfolgende Beitrag skizziert in einem ersten Schritt das Leben von Erna Scheffler (1893–1983), der ersten Bundesverfassungsrichterin. Anschließend widmet er sich ihren Forderungen zur Umsetzung von Frauenrechten und gibt einen Einblick in die ersten Jahre der normativen Umsetzung des Gleichberechtigungsauftrags aus Art. 3 II GG. Dabei wird herausgestellt, welchen Einfluss das Bundesverfassungsgericht mit Erna Scheffler als Richterin auf die Umsetzung der Gleichberechtigung in der jungen Bundesrepublik hatte. Aufgrund der gebotenen Kürze erfolgt dabei eine Beschränkung auf ausgewählte Rechtsgebiete.

## A. Einleitung

»Ich finde, unsere Erfolge sind durchaus geeignet, uns mit uns selbst zu imponieren, denn gewandelt haben sich nicht nur unzählige einzelne Bestimmungen unserer Rechtsordnung, sondern gewandelt hat sich die grundlegende Vorstellung, die alle Einzelheiten bestimmte, nämlich, daß die Frau keine volle selbstständige Rechtspersönlichkeit besitze [...].«<sup>1</sup> Dies sagte Erna Scheffler in den 1970ern bei einem Rückblick auf das Engagement der unzähligen Frauen und Verbände, die sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter eingesetzt hatten. Aber was genau meinte sie mit diesen »unzähligen Bestimmungen« und von welchen Erfolgen genau ist die Rede? In diesem Beitrag geht es um das Wirken einer Frau und Juristin, die als Pionierin in mehrfacher Hinsicht gilt. Scheffler legte als eine der ersten Frauen das juristische Staatsexamen ab und war die erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Damit hatte sie Gelegenheit, die Tür für Frauen in die Justiz zu öffnen. Doch was hat das Bundesverfassungsgericht, nach Einführung des Art. 3 II GG, tatsächlich in den 1960er und 1970er Jahren mit Blick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter bewirkt – und vor allem, welchen Anteil daran trug Erna Scheffler? Kann sie tatsächlich als Pionierin gesehen werden oder wird ihr Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau im Nachgang (zu sehr) heroisiert?

\* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften (Staatsexamen) sowie Rechts- und Politikwissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor) an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Eva Schumann. Der vorliegende gekürzte Beitrag basiert auf ihrer Bachelorarbeit aus dem Jahr 2019.

<sup>1</sup> Scheffler, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918 (1970), S. 5.

## B. Die Biographie von Erna Scheffler

Erna Scheffler, geb. Friedenthal, kam am 21. September 1893 in einer bürgerlichen Familie zur Welt.<sup>2</sup> Gemeinsam mit ihrem Bruder wurde sie trotz des jüdischen Glaubens ihres Vaters evangelisch erzogen.<sup>3</sup> Als sie elf Jahre alt war, verstarb ihr Vater<sup>4</sup> und dessen Bruder wurde ihr Vormund. Dieses Ereignis sowie die darauffolgenden Umstände stellten spätere Quellen immer wieder als lebensprägend dar. So schreibt etwa Renate Jaeger<sup>5</sup>: »In dieser Situation wird ihr Entschluss geboren, sich dem Recht zuzuwenden. Sie will wissen, wie man sich aus eigener Kraft in dieser Welt zurechtfinden und zur Wehr setzen kann.«<sup>6</sup> Dennoch ist der Schluss, Scheffler sei aufgrund dieser Ereignisse zur Frauenrechtlerin geworden,<sup>7</sup> vermutlich etwas zu kurz gegriffen. Ob die damals Elfjährige so jung bereits eine umfassende Lebensplanung gefasst hat, kann indes dahinstehen. Nachdem Scheffler zunächst höhere Mädchenschulen besuchte,<sup>8</sup> legte sie ihr Abitur als Externa an einem »Knabengymnasium« ab.<sup>9</sup> Anschließend begann sie mit dem erst kürzlich für Frauen geöffneten Studiengang der Rechtswissenschaften.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Friedenthal, Straftilgende Maßnahmen (1915), Anhang.

<sup>3</sup> Friedenthal (Fn. 2), Anhang; Ihr Vater konvertierte später selbst zum Christentum, in: Lange, Dr. Erna Scheffler, Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 2003, S. 521, 528; dort wird auf S. 529 f. hervorgehoben, dass viele jüdische Familien Schlesiens im 19. Jh. zum Protestantismus konvertierten und sich davon sozialen Aufstieg erhofften.

<sup>4</sup> Lange (Fn. 3), S. 527 f.; Huffmann/Frandsen/Kuhn, Frauen in Wissenschaft und Politik (1987), S. 75.

<sup>5</sup> Renate Jaeger wurde 1994 als Bundesverfassungsrichterin ernannt und wechselte 2004 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Weber, Der djb gratuliert Dr. h. c. Renate Jaeger zum 70. Geburtstag, djbZ 2011, S. 30 (30).

<sup>6</sup> Jaeger, Erna Scheffler, in: Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland (2003), S. 197 (197).

<sup>7</sup> Huffmann/Frandsen/Kuhn (Fn. 4), S. 75.

<sup>8</sup> Lange (Fn. 3), S. 539.

<sup>9</sup> Friedenthal (Fn. 2), Anhang; Lange (Fn. 3), S. 539; Zeidler, Gedenkrede des Herrn Vizepräsidenten Professor Dr. W. Zeidler anlässlich der Trauerfeier für BVR a. D. Dr. Erna Scheffler am 13. Juni 1983, 15:00 Uhr, in der Jakobskirche in Wolfartsweier (1983), S. 4 f.

<sup>10</sup> Friedenthal (Fn. 2), Anhang; Lange (Fn. 3), S. 539; Waldhoff, Erna Scheffler, in: Günther (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie (2005), S. 615; ab 1900 wurden Frauen nach und nach in den einzelnen Gebieten Deutschlands zum juristischen Studium zugelassen. Als erstes entschloss sich 1900 Baden für eine Öffnung; 1909/1910 folgte Mecklenburg-Schwerin als letztes Gebiet. Dabei ist anzumerken, dass Frauen lediglich promovieren konnten, aber noch nicht zum juristischen Staatsdienst zugelassen wurden. Alix Westerkamp promovierte als erste deutsche Juristin; ihren Antrag reichte sie im

Scheffler wurde 1915 mit einer Arbeit zum Thema »Straftilgende Maßnahmen«, die mit *magna cum laude* bewertet wurde, an der Breslauer Universität promoviert<sup>11</sup> und war anschließend als Anwältin tätig.<sup>12</sup> Ein Jahr später heiratete sie den Juristen und späteren Geschäftsträger der schlesischen Handelskammer von Berlin Dr. Fritz Haßlacher.<sup>13</sup> Von 1916 bis 1918 bekleidete sie eine Stelle als Hilfsreferentin im von Deutschland besetzten Belgien, u. a. in der Justizabteilung der dortigen Justiz- und Finanzverwaltung.<sup>14</sup> Mitte 1916 fiel ihr jüngerer Bruder im Krieg.<sup>15</sup> Ein Jahr später gebar Scheffler eine Tochter sowie im Jahr darauf einen Sohn, der allerdings kurz danach verstarb.<sup>16</sup> Nach Kriegsende arbeitete Scheffler als juristische Sachbearbeiterin beim Bund Deutscher Architekten in Berlin, bevor sie Ende 1920 für kurze Zeit eine Hilfsstelle bei einem Rechtsanwalt in Berlin annahm.<sup>17</sup> Als 1922 Frauen auch zur juristischen Staatsprüfung zugelassen wurden,<sup>18</sup> ging Scheffler wieder an die Universität und legte als eine der ersten Frauen in Deutschland das Referendarexamen ab. Wenige Jahre später wurde die Ehe zu Fritz Haßlacher geschieden. Als nun alleinerziehende Mutter legte sie 1925 auch ihr Assessorexamen mit Prädikat ab.<sup>19</sup> Anschließend unterhielt Scheffler für drei Jahre eine Kanzlei in Berlin, bevor sie mit 35 Jahren das nötige Alter für den Beamtenstand erreichte und in den preußischen Justizdienst wechselte.<sup>20</sup> Zunächst hilfsweise berufen, wurde Erna Scheffler im Februar 1930 unwiderruflich zur ständigen Hilfsrichterin ernannt,<sup>21</sup> ehe sie 1932 schließlich zur Amtsgerichtsrätin in Berlin-Mitte befördert wurde.<sup>22</sup> Ein Jahr später wurde sie während der NS-Zeit als sog. »Halbjüdin« eingestuft und daraufhin Ende 1933 mit einer sehr geringen Pension in den Ruhestand versetzt.<sup>23</sup> Zuvor hatten im März

1933 gewalttätige Übergriffe auf jüdische Anwält:innen und Richter:innen begonnen.<sup>24</sup> Sie blieb dennoch in Berlin, erledigte u. a. Buchhaltungsaufgaben und verteilte Lebensmittelkarten in ihrem Wohnbezirk.<sup>25</sup> 1934 wurde ihr eine neue Eheschließung mit dem Kammergerichtsrat Georg Scheffler (1891–1975) verwehrt,<sup>26</sup> welche sie nach Kriegsende am 31. 5. 1945 in Berlin nachholten.<sup>27</sup> Inwieweit sie von direkten Diskriminierungen betroffen war, wird unterschiedlich bewertet. So heißt es teilweise in der Literatur, Erna Scheffler sei »weiteren Diskriminierungen nicht ausgesetzt« gewesen.<sup>28</sup> In anderen Quellen ist dagegen sehr wohl von einer Unterdrückung durch das NS-Regime die Rede.<sup>29</sup> Wie Scheffler es schaffte, als »Halbjüdin« in Berlin wohnen zu bleiben, wird in der Literatur indes nicht näher erläutert. Ab Januar 1945 soll sie sich in einem Gartenhäuschen außerhalb der Stadt einquartiert haben, was jedoch auf die Luftangriffe zurückgeführt wird.<sup>30</sup> Scheffler selbst äußerte sich zu diesem Themenkomplex nicht. Auch Jaeger beschäftigte sich mit der Frage, warum es in dieser Hinsicht so unterschiedliche Interpretationen in der Literatur gibt. Sie vermutet, dass eine fehlende Klarstellung durch Scheffler zum einen an der fehlenden jüdischen Prägung durch ihren früh verstorbenen, konvertierten Vater und zum anderen an den zu schmerzlichen Erinnerungen aus der NS-Zeit liegt.<sup>31</sup> Dafür sprechen auch Berichte aus Schefflers Umfeld. Sie habe trotz der Liebe zur Lyrik jegliche Literatur, bei der es um das Judentum ging, abgelehnt. »Da gab es eine Wand, eine hohe Mauer, die sie nicht zu durchbrechen bereit war, so wie sie auch niemals über die jüdische Herkunft ihrer Familie sprach.«<sup>32</sup> Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar keine Nachweise einer schärferen und gezielten persönlichen Verfolgung Schefflers durch das NS-Regime bekannt sind, sie aber weder ihrem Beruf nachgehen konnte noch für die unverschuldete Entlassung entschädigt wurde, und ihr schließlich auch die Eheschließung mit Georg Scheffler verweigert wurde. Auch ihre Tochter Lore, die Medizin studieren wollte, konnte ihrem Wunsch als »Vierteljüdin« im NS-Staat nicht nachgehen und wanderte daher 1937 nach England aus.<sup>33</sup> Erna Scheffler wurde folglich beruflich wie

Jahr 1906 ein, in: *Röwekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen (2011), S. 25, 41 f.

11 Friedenthal (Fn. 2); Dertinger, »Die Diskriminierung nahezu beseitigt«, Erna Scheffler, erste Frau am Verfassungsgericht, in: Dertinger (Hrsg.), Frauen der ersten Stunde Aus den Gründerjahren der Bundesrepublik (1999), S. 158.

12 Lange (Fn. 2), S. 544; Guttman, »Zwischen Trümmern und Träumen« – Karlsruherinnen in Politik und Gesellschaft der Nachkriegszeit (1997), S. 107.

13 Dertinger (Fn. 11), S. 158.

14 Zeidler (Fn. 9), S. 6.

15 Zeidler (Fn. 9), S. 6.

16 Lange (Fn. 3), S. 544; Waldhoff (Fn. 10), S. 615.

17 Lange (Fn. 3), S. 545.

18 Lange (Fn. 3), S. 542; RGBl. 1922 I, S. 465.

19 Lange (Fn. 3), S. 545 f.; Zeidler (Fn. 9), S. 5.; Scheffler erhielt hierbei von ihrer Mutter sowie einer angestellten Köchin und einem »Kinderfräulein« Unterstützung, vgl: Deppe (Südwestrundfunk), Mehr Rechte für Frauen – ohne Erna Scheffler wäre das nicht gelungen, 23. 4. 2019, <https://www.swr.de/-/id=23902104/property=download/nid=1572/kfi68d/index.pdf>, zuletzt abgerufen am 18. 10. 2020, S. 3 f.

20 Zeidler (Fn. 9), S. 6.

21 Röwekamp (Fn. 10), S. 456.

22 Lange (Fn. 3), S. 546.

23 Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich« (1990), S. 69; anderen Quellen zur Folge wurde sie erst im Frühjahr 1934 pensioniert, siehe dazu: Lange (Fn. 3), S. 546, sowie Huffmann/Frandsen/Kuhn (Fn. 4), S. 75; RGBl. 1933 I, S. 175; Am 27. 3. 1933 gab der preußische Justizminister einen Funkpruch ab, in dem er äußerte, die Erregung des Volkes durch die jüdische Justiz habe ein solches Ausmaß erreicht, dass es zur

Selbstwehr des Volkes kommen könne und alle jüdischen Jurist:innen sofort ihren Urlaub zu nehmen hätten, in: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich (2009), S. 127 f.

24 Göppinger (Fn. 23), S. 49 f.

25 Dertinger (Fn. 11), S. 547.

26 Jaeger (Fn. 6), S. 202; Zeidler (Fn. 9), S. 8; Niehuss, Eheschließung im Nationalsozialismus, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997), S. 851, 863 f.

27 Dertinger (Fn. 11), S. 155.

28 Dertinger (Fn. 11), S. 158.

29 Vgl. u. a.: Jaeger, in: Juristinnen in Deutschland (2003), S. 198; in Ansätzen Lange (Fn. 3), S. 548 f.; in den meisten Fällen verweist die Literatur lediglich kurz auf ihre Pensionierung als Halbjüdin und setzt mit weiteren Erzählungen wieder im Jahre 1945 an, siehe dazu u. a. Hohmann-Dennhardt, Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz – ein verpflichtendes Erbe, in: Eichel/Stolterfoht (Hrsg.), E. Selbert und die Gleichstellung (2015), S. 37 (38); Huffmann/Frandsen/Kuhn (Fn. 4), S. 75.

30 Lange (Fn. 3), S. 547 f.

31 Jaeger (Fn. 6), S. 202.

32 Lange (Fn. 3), S. 566.

33 Dertinger (Fn. 11), S. 158; Mit dem »Gesetz gegen die Überfüllung

auch privat durch das NS-Regime signifikant in ihrer persönlichen Entfaltungsfreiheit eingeschränkt und ihrer jüdischen Herkunft wegen diskriminiert.

Nach dem Krieg kehrte *Scheffler* schon 1945 in die Zivilgerichtsbarkeit zurück und stieg beruflich schnell auf.<sup>34</sup> Da *Georg Scheffler* an das OLG Düsseldorf berufen wurde, musste *Erna Scheffler* aufgrund einer bis in die 1960er Jahre wirkenden Regelung, die es Ehepartnern verbot, im gleichen Gerichtszweig tätig zu sein, das Fach wechseln und wandte sich fortan dem öffentlichen Recht zu.<sup>35</sup> 1949 wurde sie zur Landesverwaltungsgerichtsrätin berufen und wenig später befördert.<sup>36</sup> Kurz darauf galt es, das neu eingerichtete Bundesverfassungsgericht zu besetzen. Man wollte hierbei auch eine Juristin benennen, die sich vor allem mit dem Thema Ehe- und Familienrecht auseinandersetzen sollte. In Betracht kam dabei die Politikerin *Elisabeth Selbert*, die zuvor für die Aufnahme des Art. 3 II GG politische Überzeugungsarbeit geleistet hatte. Aufgrund des herausstechenden Referates, das *Scheffler* beim Deutschen Juristentag (DJT) 1950 zum Thema der Gleichstellung von Frau und Mann gehalten hatte, kam auch ihr Name ins Spiel. Sie wurde schließlich durch die SPD als parteilose Juristin vom Bundesrat vorgeschlagen und mehrheitlich vom Wahlgremium gewählt.<sup>37</sup>

Am 6.9.1951 wurde *Erna Scheffler* schließlich in das neu eingerichtete Bundesverfassungsgericht berufen.<sup>38</sup> In den folgenden Jahren war sie die einzige Frau des Ersten Senates und bekam die Zuständigkeit für das Ehe- und Familienrecht zugesprochen.<sup>39</sup> Neben ihrer Tätigkeit als Bundesverfassungsrichterin war sie mit vielen Organisationen im Austausch sowie als Beraterin gefragt. Als sie 1963 in den Ruhestand ging, intensivierte sich ihr ehrenamtliches Engagement.<sup>40</sup> *Scheffler* galt dabei nach wie vor als gefragte Juristin und wurde daher auch von Ausschüssen des Deutschen Bundestages als Sachverständige angehört.<sup>41</sup>

deutscher Schulen und Hochschulen« vom 25.4.1933 (RGBl. I. 1933, S. 225) hatte man begonnen die Professorenschaft [Professorinnen gab es im juristischen Bereich nicht] und Studierenden an das Idealbild dem NS anzupassen. Seit Beginn 1935 wurden »Nicht-Arier« nicht mehr zum Medizinstudium neu zugelassen. Seit Dezember 1942 wurde auch »Mischlingen zweiten Grades« die Aufnahme i. d. R. verwehrt. Es gab Ausnahmen durch Überprüfung der Familie auf »sittliche« Fragen, in: *Olenhusen*, Die »Nicht-ariischen« Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933–1945, vFz 1966, S. 190 (201); *Lange* (Fn. 3), S. 544.

<sup>34</sup> *Guttman* (Fn. 12), S. 107; *Lange* (Fn. 4), S. 549 f.; *Scheffler* (Fn. 1), S. 17.

<sup>35</sup> *Huffmann/Frandsen/Kuhn* (Fn. 4), S. 75; *Jaeger* (Fn. 6), S. 198 (202).

<sup>36</sup> *Lange* (Fn. 3), S. 550.

<sup>37</sup> *Ley*, *Erna Scheffler* †, NJW (1983), 1653 (1653); *Moeller*, Protecting Motherhood (1993), S. 185; *Hansen*, *Erna Scheffler* (1893–1983) Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft (2019), S. 125 f.

<sup>38</sup> BT-Drs. 1/2542.

<sup>39</sup> BT-Drs. 1/2542: Neben ihr saßen im Ersten Senat u. a.: *Erwin Stein*, *Franz Wessel*, *Theodor Ritterspach*, *Martin Drath* und *Willhelm Ellinghaus*; *Lange* (Fn. 3), S. 565.

<sup>40</sup> *Scheffler* stand u. a. mit dem DJB, DAB, Verband berufstätiger Frauen und dem Deutschen Frauenrat in Kontakt, siehe dazu *Jaeger* (Fn. 6), S. 201.

<sup>41</sup> *Huffmann/Frandsen/Kuhn* (Fn. 4), S. 77.

Am 22. 5. 1983 verstarb *Erna Scheffler* mit fast 90 Jahren in London im Haus ihrer Tochter.<sup>42</sup>

## C. Erna Schefflers Kampf um Gleichberechtigung

### I. Was bedeutete Gleichberechtigung für Scheffler?

Bis zur Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grundgesetz in Gestalt des Satzes von Art. 3 II GG »Frauen und Männer sind gleichberechtigt« war es ein langer Weg. Eine konkrete Definition der Gleichberechtigung legte das Grundgesetz nicht fest. Für *Scheffler* war Art. 3 II GG aber so eindeutig und klar formuliert, dass sie sich über verschiedenste Interpretationen wunderte.<sup>43</sup> Die Vorschrift war für *Scheffler* ein entscheidender Schritt, durch den die Gleichstellung der Frau in »vollem Umkreis des Rechts, also im öffentlichen wie im Privatrecht«, verkündet wurde.<sup>44</sup> In ihrem berühmten Referat aus dem Jahre 1950 beim DJT definierte *Scheffler* den Begriff folgendermaßen: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt, so kann das nur heißen, daß die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter rechtlich nicht als verschiedener Tatbestand gewertet werden darf.«<sup>45</sup> *Erna Scheffler* sah demnach durchaus einen natürlichen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern,<sup>46</sup> folgerte daraus aber, dieser dürfe nicht dazu führen, dass beide vom Gesetzgeber, d. h. vom Recht unterschiedlich behandelt werden. Sie verglich das Geschlecht in ihrer Erklärung mit Eigenschaften wie »Glauben, Herkunft, Rasse und Berufsstand«, die ebenfalls nicht zur Ungleichbehandlung führen dürften.<sup>47</sup> Der Grundsatz, beide Geschlechter gleich zu behandeln, setzte erstmals die bestehenden patriarchalen Strukturen der Gesellschaft unter Rechtfertigungsdruck.<sup>48</sup> Die damalige Literatur konzentrierte sich währenddessen eher darauf, die Unterschiede anstatt die Gleichheit der Geschlechter zu betonen.<sup>49</sup> So stießen *Schefflers* Ansichten auch auf teils vehemente Ablehnung.<sup>50</sup>

So wurde dem Art. 3 II GG z. T. die Qualität als rechtlicher Maßstab aberkannt. U. a. bezogen sich Kirchenverbände »auf die göttlich vorgegebene familiäre Ordnung

<sup>42</sup> *Dertinger* (Fn. 11), S. 158.

<sup>43</sup> *Scheffler*, In welcher Weise empfiehlt es sich, gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen?, in: Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des achtunddreißigsten Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. 1950, Teil B Bürgerlich-Rechtliche Abteilung (1951), S. 4; In Briefen beklagte sich die bekannte Bundestagsabgeordnete *Marie-Elisabeth Lüders* 1954 beispielsweise bei *Scheffler* über die Schwierigkeiten im Parlament und dessen Festhalten an patriarchalen Strukturen, in: *Moeller* (Fn. 37), S. 180 (184).

<sup>44</sup> *Scheffler* (Fn. 1), S. 17 f.

<sup>45</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 4.

<sup>46</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 6.

<sup>47</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 6.

<sup>48</sup> *Müller-List/KGParl*, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag (1996), S. 19.

<sup>49</sup> Vgl. dazu *Müller-List/KGParl* (Fn. 48), S. 19.

<sup>50</sup> *Scheffler* (Fn. 1), S. 18; *Stödter*, Dr. Helga Stödter Pressemitteilung, djbZ 2008, 149; siehe auch die Diskussionsbeiträge zu *Schefflers* Referat bei 38. DJT 1950 in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 57 ff.

und gaben sich als Beschützer der Frauen vor widernatürlichen Forderungen nach Gleichmacherei mit den Männern aus«. <sup>51</sup> Gegen eine Gleichstellung wurden auch weitere Argumente angeführt, so z.B. die These, dass sich eine Ungleichbehandlung aus der psychischen und physischen Unterschiedlichkeit von Mann und Frau rechtfertigen ließe. Nach *Scheffler* könne sich die einzige Ungleichbehandlung jedoch nur auf natürliche Gegebenheiten beziehen (wie etwa Mutterschutz nur für Mütter). <sup>52</sup> Außerdem beziehe sich die Gleichberechtigung nicht allein auf das Verhältnis zwischen Individuen und dem Staat, sondern sei »als Grundnorm der sozialen Ordnung auch für die Beziehung von Mann und Frau zueinander maßgebend«. <sup>53</sup> *Scheffler* sprach sich entschieden dagegen aus, Ungleichbehandlung mit traditionsgegebenen Umständen rechtfertigen zu wollen. Schon durch die Inkorporation der Gleichberechtigung in das Grundgesetz werde dieses Argument nachhaltig entwertet. Außerdem sei es auch nicht historisch gewachsen. So schrieb sie: »Wahre geschichtliche Betrachtungsweise sieht nicht die Tatsachen der Vergangenheit als feststehende Fakten, sondern, als Glieder organischer Entwicklung«. <sup>54</sup> Ein weiteres Gegenargument, auf welches *Scheffler* einging, basierte auf der Begründung unterschiedlicher Behandlungen durch »die funktionale Verschiedenheit der Geschlechter«, <sup>55</sup> wonach Frauen und Männer unterschiedliche gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen hätten. Beispielsweise gäbe es demnach eine Arbeitsteilung in der Ehe, bei der vornehmlich die Frau für den Haushalt und der Mann für den Unterhalt zuständig sei, daher habe dieser auch mehr Rechte. *Scheffler* fand demgegenüber, der funktionelle Unterschied sei kein brauchbares Kriterium für Rechtsetzung. <sup>56</sup> Sie war erbost, dass die erkämpfte Wahrnehmung der Frauen als verantwortungsbewusste Arbeiterinnen in der Nachkriegszeit mit Rückkehr der Männer in ihre Leitungsfunktionen wieder in den Hintergrund trat. <sup>57</sup>

## II. Schefflers Visionen für mehr Gleichberechtigung im deutschen Rechtssystem

Der 38. Deutsche Juristentag 1950 beschäftigte sich mit dem Thema der Gleichberechtigung, um Vorarbeiten für die Umsetzung des zuvor formulierten Verfassungsauftrags aus Art. 3 II GG i. V. m. Art. 117 I GG zu leisten. <sup>58</sup> *Erna Scheffler* hielt eines der Referate und stellte dabei ihre Auffassung sowie ihre Forderungen an den deutschen Gesetzgeber dar. Dieses Referat, das sie bekannt machte, kann als Hauptquelle für *Schefflers* Ansichten dienen.

<sup>51</sup> So *Hohmann-Dennhardt* (Fn. 29), S. 37 (39).

<sup>52</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 5.

<sup>53</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 4.

<sup>54</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 5.

<sup>55</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 5.

<sup>56</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 6.

<sup>57</sup> *Böke*, Das Doppel-Leben der Frau: natürlich anders und rechtlich gleich, in: *Böke/Liedtke/Wengeler* (Hrsg.), Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära (1996), S. 211 (211); *Müller-List/KGParl* (Fn. 48), S. 28 f.

<sup>58</sup> *Hansen* (Fn. 37), S. 98 f.

## 1. Ehe- und Familienrecht

Zu Beginn des 20. Jh. wurde nahezu einhellig vertreten, dass Ehe und Familie eine Einheit, eine nicht zu trennende Institution, darstellten. <sup>59</sup> Die Herbeiführung rechtlicher Änderungen im Ehe- und Familienrecht bedeutete für *Scheffler* eine besonders schwierige Aufgabe, da »hier die Gleichberechtigung mit der patriarchalen Stellung des Mannes zusammenprallt: Das macht den gefühlsmäßigen Widerstand der Männer hier am größten«. <sup>60</sup> Schon bei Inkrafttreten des BGB sei das Ehe- und Familienrecht veraltet und »recht mittelalterlich« <sup>61</sup> gewesen, sodass es auch in der Zeit vor 1933 zahlreiche Reformvorschläge gegeben hatte, beispielsweise vom Bund deutscher Frauenvereine von 1923. *Erna Scheffler* beschrieb richtigerweise alle Bemühungen als erfolglos, <sup>62</sup> denn während der NS-Zeit kamen die Diskurse diesbezüglich wieder zum Erliegen und wurden erst 1945 erneut aufgenommen. <sup>63</sup> Dennoch herrschte lange Zeit ein klares Leitbild, demzufolge der Mann arbeiten ging und die Frau für Haushalt und Erziehung zuständig war. Aus dieser Rollenverteilung heraus wurde immer wieder die rechtliche Benachteiligung der Frau abgeleitet. Aufgrund fehlenden »Marktwertes« wurden die Leistungen der Hausfrau nicht gewürdigt. Daraus schloss die Gesellschaft lange, die Frau würde finanziell nicht zum Familienunterhalt beitragen, folglich nicht für sich selbst sorgen und aufgrund dessen auch kein Anrecht auf volle und gleiche Rechtspersönlichkeit haben. <sup>64</sup> *Erna Scheffler* machte dagegen deutlich, dass Hausarbeit und Einkommensarbeit gleichermaßen notwendig seien, um eine Familie zu versorgen. Aus diesem Grund sei es wichtig, der Frau einen Unterhaltsanspruch zu gewähren. <sup>65</sup>

Das damals geltende Recht sah vor, dass das Vermögen der Frau mit der Heirat in die Nutznießungs- und Verwaltungsherrschaft des Mannes überging (§ 1363 BGB a. F.). <sup>66</sup> *Scheffler* forderte, in Bezug auf das eheliche Güterrecht Vertragsfreiheit einzuräumen. Gesetzlicher Güterstand sollte eine »Gütertrennung mit hälftiger Beteiligung

<sup>59</sup> *Rauscher*, Familienrecht, 2. Auflage (2008), § 1 Rn. 2.

<sup>60</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 22.

<sup>61</sup> *Scheffler* (Fn. 1), S. 7.

<sup>62</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 15.

<sup>63</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 23.

<sup>64</sup> *Scheffler* (Fn. 1), S. 6 f.

<sup>65</sup> *Scheffler* (Fn. 43), S. 29.

<sup>66</sup> Ausgenommen war das Vorbehaltsgut der Ehefrau, wozu persönliche Gegenstände wie Kleidung, Schmuck oder Arbeitsgeräte gehörten (§ 1365 BGB a. F.); bereits vor der Kodifizierung des BGB gab es hiergegen scharfe Kritik u. a. durch den Allgemeinen Deutschen Frauenverein (ADF), der wie andere in der Frauenbewegung eine Gütertrennung forderte. *Buchholz*, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen: zur Kritik des Ehegüterrechts, in: *Gerhard* (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997), S. 670, 670 ff.; Die Sichtweise bzgl. der reinen Gütertrennung veränderte sich nur langsam. Die Forderung einer Beteiligung am Ehegewinn wurde erstmals von *Marie Munk* beim 33. DJT 1925 vorgetragen. Diskussionen zu diesem Thema kamen durch die NS-Zeit wieder zum Erliegen: *Meder*, Grundprobleme und Geschichten der Zuggewinnungsgemeinschaft (2010), S. 25.

am Zugewinn« sein.<sup>67</sup> Daneben sollte »eine echte Errungenschaftsgemeinschaft, evtl. auch eine Gütergemeinschaft auf der Basis völliger Gleichberechtigung in Anlehnung an das Gesellschaftsrecht« eingeführt werden.<sup>68</sup> Im Todesfall sollte ausnahmsweise auch eine Realteilung statt Geldausgleich möglich sein<sup>69</sup> und eine reine Gütertrennung ohne Beteiligung am Zugewinn nur in Ausnahmefällen durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden können.<sup>70</sup>

Die damalige Rechtslage wies dem Mann zudem eine Schlüsselrolle bzgl. der Entscheidungsgewalt innerhalb der Ehe zu (§ 1354 BGB a.F.).<sup>71</sup> Die Frau konnte sich dagegen lediglich über den Gerichtsweg wehren.<sup>72</sup> Auch in der Kindererziehung wurde dem Mann nach § 1628 a.F. eine besondere Entscheidungsgewalt (sog. Stichentscheid) zugesprochen. *Scheffler* sprach sich dafür aus, diese Regelung im BGB zu streichen und eine gemeinschaftliche Verantwortung normativ zu verankern.<sup>73</sup>

## 2. Beamtenrecht

Im Mai 1950 befand sich in § 63 des vorläufigen Bundesbeamtengesetzes eine Regelung, nach der Beamtinnen, die heirateten, entlassen werden konnten (sog. Zölibatsklausel). Begründet wurde dies damit, dass das Familieneinkommen durch die Hochzeit gesichert sei.<sup>74</sup> Für *Scheffler* stellte diese Regelung keinen Schutz der Ehe dar, sondern führe lediglich zu »illegitime[n] Beziehungen oder zur Scheidung«. Es sei falsch, von der Frau – ein Übermaß ausdrückend – als »Doppelverdienerin« zu sprechen.<sup>75</sup> Wenn die Regelung bestehen bliebe, müsste sie zumindest für beide Geschlechter gleichermaßen gelten.<sup>76</sup> Auch mit den Regelungen zum Ruhegehalt sei die Zölibatsklausel unvereinbar. Der Frau wurden durch diese Regelung verschuldensunabhängig die erarbeiteten Ansprüche auf Versorgung im Ruhestand versagt – ein Instrument, welches sonst nur als Disziplinarstrafe bekannt war.<sup>78</sup> Auch weitere beamtenrechtliche Regelungen wie das bis dahin unterschiedliche früheste Eintrittsalter in das Beamtentum für Frauen und Männer sowie die unterschiedliche Besoldung im Bereich des Wohnungsgeldes

sollten ihrer Ansicht nach angeglichen werden,<sup>79</sup> ebenso wie die Unterschiede im Versorgungsrecht. Demnach erhielt eine Witwe bisher geldliche Ansprüche im Todesfall des verbeamteten Ehemannes, andersherum aber ein Witwer keine solchen Ansprüche für die ehemalige Beamten-tätigkeit seiner verstorbenen Ehefrau.<sup>80</sup> Zusätzlich verlangte *Scheffler* die Einführung weiterer Maßnahmen wie etwa eines Kindergeldzuschlages.<sup>81</sup>

## 3. Zwischenfazit

Wie sich gezeigt hat, gibt es diverse Rechtsgebiete, die eine Schnittmenge mit der Frage nach der Gleichberechtigung aufweisen und dem Mann eine privilegiertere Stellung zuwiesen. *Erna Schefflers* Auffassungen galten zur damaligen Zeit als fortschrittlich, beinahe visionär. Einige ihrer Forderungen, durch die patriarchale Strukturen infrage gestellt wurden und alte Traditionen aufgebrochen werden sollten, riefen in Teilen der Gesellschaft immer wieder Entrüstung hervor. Das gesellschaftliche Leitbild sah noch immer eine klare Rollenverteilung vor, die sich erst langsam aufzulösen begann. Allerdings teilte die Frauenbewegung *Schefflers* Forderungen im Wesentlichen. Ihre Ansichten galten dabei nicht als übermäßig radikal, da sie, wie erläutert, einen natürlichen Unterschied zwischen Männern und Frauen anerkannte und sich damit klar von der Annahme, es gäbe keinen solchen, abgrenzte. Beim DJT erhielt sie überwiegend großen Beifall für ihr Referat, lediglich einzelne Themen und Leitsätze, vor allem zur Entscheidungsgewalt des Mannes und zum Namensrecht, wurden mehrheitlich abgelehnt.<sup>82</sup> Viele ihrer Thesen griff sie auch in späteren Beiträgen an prominenter Stelle wieder auf.<sup>83</sup>

## III. Das Bundesverfassungsgericht und der Streit um die Gleichberechtigung

Die während der NS-Zeit zerschlagene Frauenbewegung nahm in der Nachkriegszeit wieder neuen Anlauf und auch der öffentliche Diskurs um Frauenrechte begann erneut.<sup>84</sup> Im Folgenden soll dargestellt werden, was sich in den ersten Jahren nach der Gründung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1951 diesbezüglich verändert hat.

### 1. Die ersten Jahre nach Gründung des Bundesverfassungsgerichts

Damit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 aus der Neueinführung des Art. 3 II GG kein »Rechtschaos« resultierte, wurde Art. 117 I GG eingeführt, der eine Frist zur Umsetzung dieses Gleichheitssatzes in das einfache

67 Leitsatz VII, VIII, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 30.

68 Leitsatz IX, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 30.

69 Leitsatz VIII, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 30.

70 Leitsatz VIII, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 30.

71 *Böttger*, Das Recht auf Gleichheit und Differenz (1990), S. 42; *Scheffler* (Fn. 43), S. 24.

72 *Scheffler* (Fn. 43), S. 24.

73 *Scheffler* (Fn. 43), S. 25 ff.; Leitsätze I, II, V, VI zum Familienrecht, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 29; der Stichentscheid in § 1628 legte die letzte Entscheidungsinstanz über das gemeinsame Kind bei dem Mann fest, wodurch die Mutter an Entscheidungskraft verlor; § 1629 a. F. BGB legte darüber hinaus fest, dass der Vater auch die Vertretungsmacht des Kindes gegenüber Behörden, Schulen und bei Verträgen innehatte.

74 *Scheffler* (Fn. 43), S. 12 ff.

75 *Scheffler* (Fn. 43), S. 15.

76 *Scheffler* (Fn. 43), S. 14; zum Begriff »Doppelverdienerin« vgl. *Böke* (Fn. 57), S. 216.

77 *Hafslacher-Friedenthal*, Die Juristin, in: Janke (Hrsg.), Das moderne Buch der weiblichen Berufe (1928), S. 211, 216.

78 *Scheffler* (Fn. 1), S. 16.

79 Leitsatz II und IV zum Beamtenrecht, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 28.

80 Leitsatz V zum Beamtenrecht, in: *Scheffler* (Fn. 43), S. 28.

81 *Scheffler* (Fn. 43), S. 18.

82 *Scheffler* (Fn. 43), S. 1 ff., S. 55.

83 V. a. Ansichten und Thesen zur Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht (Bettermann/Nipperdey/Scheuner/*Scheffler*, Grundrechte (1960), S. 300 ff.).

84 *Böke* (Fn. 57), S. 211.

Gesetz bis zum 31. 3. 1953 vorsah.<sup>85</sup> Daraufhin bildeten sich mehrere Frauen-Beratungsgruppen, um die Verwirklichung des neuen Gleichberechtigungssatzes im einfachen Recht vorzubereiten. Auch *Scheffler* wirkte als Vorsitzende des Rechtsausschusses des »Deutschen Frauenrings« in den Debatten mit.<sup>86</sup> Trotz der gesetzten Frist hatte der Gesetzgeber indes wenig zur Förderung der Gleichstellung getan. Mit seiner ersten großen Entscheidung vom 18. 12. 1953 wies das Bundesverfassungsgericht jene in die Schranken, die meinten, die Gleichberechtigung nicht ernst nehmen zu müssen, und zwar unabhängig davon, ob die Frist verstrichen sei oder nicht.<sup>87</sup> Gerichte hatten bezüglich Art. 3 II GG seit 1949 eine umfangreiche Rechtsprechung gebildet und legten, nachdem die Umsetzungsfrist verstrichen war, den Gleichberechtigungsgrundsatz ihren Entscheidungen direkt zugrunde.<sup>88</sup> Jedoch waren nicht alle Richter:innen bereit, sich dieser Rechtsprechung anzuschließen. Das OLG Frankfurt beispielsweise war in einer Anfrage ans Bundesverfassungsgericht der Ansicht, dass der Art. 117 I GG gegen »übergeordnete Grundsätze der Rechtssicherheit« verstoße und »insoweit nichtig« sei.<sup>89</sup> Unter *Schefflers* Mitwirkung antwortete das Bundesverfassungsgericht hierauf, dass Männer und Frauen seit Ablauf der Frist gleichberechtigt sowie entgegenstehende Gesetze im bürgerlichen Recht außer Kraft gesetzt seien und wies damit die entsprechende OLG-Anfrage zurück.<sup>90</sup>

## 2. Das erste Gleichberechtigungsgesetz von 1957

Trotz des Fristablaufes 1953 dauerte es noch weitere vier Jahre, bis der Gesetzgeber das erste Gleichberechtigungsgesetz beschloss. Besonders strittig war dabei die Frage der erforderlichen Änderung der §§ 1354, 1628 BGB a.F., die das Entscheidungsrecht des Mannes bzw. Vaters in der Ehe und gegenüber Kindern regelten (s. o.).<sup>91</sup> In einem ersten Entwurf sollte § 1354 BGB a.F. gestrichen werden, was auf viel Kritik stieß, da man der Auffassung war, dass eine nicht gesetzlich festgelegte Entscheidungsgewalt zu unlösbaren Problemen führen und dies dem Familienleben schaden könne.<sup>92</sup> In einem weiteren Entwurf wurde § 1354 BGB a.F. mit Einschränkungen wieder aufgenommen.<sup>93</sup> Es entstanden

weitere unterschiedlich emanzipatorische Gesetzesentwürfe. Schließlich konnte nach viel Überzeugungsarbeit § 1354 BGB a.F. ganz gestrichen werden. Der väterliche Stichtscheid gem. § 1628 BGB a.F., eine Regelung, die in Streitpunkten zwischen den Eltern dem Vater ein letztes Entscheidungsrecht über das Kind gab, blieb vorerst bestehen.<sup>94</sup> In dem Gleichberechtigungsgesetz wurde zudem die Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB) als gesetzlicher Güterstand festgelegt. Der Mann sollte also nicht wie zuvor das alleinige Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Vermögens seiner Frau haben. Daneben sollten die Eheleute durch Ehevertrag einen anderen Güterstand wählen können.<sup>95</sup> Dies entsprach in etwa den Forderungen, die *Scheffler* beim DJT im Jahr 1950 geäußert hatte. Auch sie sprach sich für Vertragsfreiheit und gegen ein Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Mannes aus. Nur die von *Scheffler* aufgeführte Errungenschaftsgemeinschaft wurde nicht aufgenommen.

Nach mehreren Verfassungsbeschwerden bezüglich der väterlichen Entscheidungsgewalt in § 1628 BGB a.F. erklärte das Bundesverfassungsgericht 1959 diese Norm für verfassungswidrig.<sup>96</sup> Diese Entscheidung stellt einen der größten Meilensteine in der Geschichte der rechtlichen Gleichberechtigung dar.<sup>97</sup> Am Tag der Verkündung hatte sich der eigentliche Urteilsverkünder krankgemeldet, weswegen *Scheffler* das Urteil, an dem sie selbst maßgeblich mitwirkte und für dessen Umsetzung sie seit Jahren gekämpft hatte, verkündete.<sup>98</sup>

Eine weitere große Änderung sollte in diesem Bereich erst am 14. 6. 1976 mit der Reform des Ehe- und Familienrechts folgen, welche das Leitbild der Hausfrauenehe erneut in Frage stellte und maßgeblich veränderte.<sup>99</sup>

## 3. Weitere Entwicklung und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Erna Scheffler

### a) Veränderungen in der Witwen- und Waisenrente

Im Bereich der Witwenrente entschied das Bundesverfassungsgericht unter Mitwirkung *Schefflers* 1963, dass die Rente nach wie vor daran zu knüpfen sei, ob die verstorbene Frau zuvor für den Familienunterhalt zuständig war oder nicht. Dies ging auf die »Idee des sozialen Ausgleichs innerhalb der Gemeinschaft der Versicherten« zurück.<sup>100</sup> Da Frauen in der Regel durch Haushaltstätigkeiten etc. nicht

85 Hohmann-Dennhardt, Das Bundesverfassungsgericht und die Frauen\*, in: R. Chr. Van Ooyen/M. H. Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, Teil 4 (2015), S. 413 (414); Müller-List/KGParl (Fn. 48), S. 26.

86 Rust, Die Rechtsprechung des BVerfG zur garantierten Gleichberechtigung, APuZ 2001, 26, 29.

87 Eckertz-Höfer, Die Frau im Öffentlichen Recht, djbZ 2013, 171 (174 f.); BVerfGE 3, 225 (225).

88 Müller-List/KGParl (Fn. 48), S. 27.

89 BVerfGE 3, 225 (227); vgl. auch *Scheffler* (Fn. 43), S. 20 f.

90 BVerfGE 3, 225; *Scheffler* habe eine solche Anfrage kommen sehen und sich bereits darauf vorbereitet. Als die Klage kam, bat sie um Annahme des Falls und legte schnell ein fertiges Gutachten vor, vgl. Darnstädt, Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts (2019), S. 106.

91 Müller-List/KGParl (Fn. 48), S. 37.

92 Vaupel, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen (1999), S. 127 f.

93 Müller-List (Fn. 48), S. 40.

94 Müller-List (Fn. 48), S. 59 f.

95 Münch, Rechte und Pflichten der Frau in Ehe und Familie (1971), S. 116.

96 BVerfGE 10, 59; Wie es genau dazu kam, dass *Scheffler* das Urteil verkünden sollte, ist nicht genau bekannt. Aus Quellen ergeht, dass sie am 9. 9. 1953 durch eine gerichtsinterne Verfügung zur Berichterstatterin im Gebiet des Ehe- und Familienrechts ernannt wurde, in: Hansen (Fn. 37), S. 142.

97 Wesel, Recht, Gerechtigkeit und Rechtsstaat im Wandel, APuZ 2011, 41 (45).

98 Jaeger (Fn. 6), S. 199 f.

99 Müller-List (Fn. 48), S. 62, auch Schwab, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997), S. 790, 811.

100 *Scheffler* (Fn. 43), S. 27; BVerfGE 17, 1; Hansen (Fn. 37), S. 130.

in der Lage waren, eigene Altersvorsorge zu betreiben, bestünde hier Handlungsbedarf. Das Bundesverfassungsgericht machte deutlich, dass sich das Urteil nur auf aktuelle Verhältnisse beziehe und es daher in der Zukunft überholt werden könne. Es wurde außerdem die Berücksichtigung der mütterlichen und hauswirtschaftlichen Leistungen bei der Frage nach der Sicherung des Familienunterhalts durch die Frau hervorgehoben.<sup>101</sup> Das Bundesverfassungsgericht erklärte die erschwerten Bedingungen lediglich in der Waisenrente für verfassungswidrig, im Bereich der Witwenrente allerdings für weiterhin tragbar.<sup>102</sup> Scheffler, die an dem Urteil mitgewirkt hatte, scheint sich aufgrund der nach wie vor unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter in diesem Bereich unter Erklärungsdruck gesehen zu haben und verteidigte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei den Verhandlungen des deutschen Sozialgerichtsverbandes im Jahr 1966. Nicht, »weil der Wert der fortgefallenen Unterhaltsleistungen der Ehefrau typischerweise geringer wäre, sondern weil der Bedarf nach Ersatz der fortgefallenen Unterhaltsleistungen beim Witwer typischerweise geringer als bei der Witwe« sei, so erklärte Scheffler das Judikat.<sup>103</sup>

Im Bereich des Waisengeldes hatte das Bundesverfassungsgericht dagegen durch eine Reihe von Entscheidungen festgestellt, dass eheliche und nichteheliche Waisen im Rentenrecht gleichgestellt werden müssen.<sup>104</sup> Sowohl an dieser als auch an der Entscheidung zur Witwenrente war Erna Scheffler unmittelbar beteiligt.<sup>105</sup>

#### b) Veränderungen im Beamten- und Arbeitsrecht

Im Beamtenrecht konnten in den Augen Schefflers schneller Erfolge erzielt werden. Das minimale Eintrittsalter für eine Verbeamtung wurde, wie zuvor auch von ihr gefordert, für Frauen und Männer angeglichen. Die Zölibatsklausel wurde komplett gestrichen und die Besoldung im Beamtenrecht angepasst bzw. vereinheitlicht.<sup>106</sup> Durch sein Urteil vom 11.4.1967 forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf, Hinterbliebenen von Beamten, egal welchen Geschlechts, gleiche Versorgungsrechte einzuräumen – auch dies hatte Scheffler bereits in ihrem Referat als notwendige Änderung gefordert. Der Anspruch auf Versorgung erwüchse durch die hinterbliebene Person selbst und nicht durch den:die verstorbene:n Beamt:in. Daher könne auch kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht werden.<sup>107</sup> Hier zeigte sich ein großer argumentativer Wandel im Vergleich zur Witwenrenten-Entscheidung fünf

Jahre zuvor (s.o.), in der nicht auf die betroffene Person selbst abgestellt wurde, sondern die Rente als abgeleitetes Recht durch die verstorbene Person wahrgenommen wurde.<sup>108</sup>

Bezüglich des Dienstrechts für Beamtinnen und Richterinnen war Scheffler auch außerhalb ihrer Tätigkeit als Bundesverfassungsrichterin sehr aktiv. 1968 diskutierte der Bundestag über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bzgl. der Möglichkeit der Teilzeitarbeit und Beurlaubung von Beamtinnen in Bezug auf ihre »Mutterpflichten«. Zuvor wurden Beamtinnen in diesen Situationen meist vollständig aus dem Dienst entlassen. Das Innenministerium äußerte zu diesem Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken.<sup>109</sup> Erna Scheffler wurde anschließend vom Innenausschuss des Bundestages gebeten, sich zu den genannten Bedenken zu äußern. In ihrer Stellungnahme vom 18.12.1967 legte sie ausführlich dar, dass und warum Teilzeitarbeit bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren sowie unbesoldeter Urlaub von bis zu zehn Jahren für die Beamtin mit »Mutterpflichten« nicht verfassungswidrig seien.<sup>110</sup> Der DJB, andere Verbände und die Stellungnahme Erna Schefflers konnten den Gesetzgeber schließlich überzeugen.<sup>111</sup> Außerhalb von Beamtenverhältnissen waren die Fortschritte zunächst geringer. »Die alte Idee, daß die Frau weniger leiste und weniger brauche als der Mann – rational oft genug widerlegt – [war] unterirdisch noch überaus virulent«. <sup>112</sup> So beschrieb Erna Scheffler 1970 die Situation, dass Frauen durchschnittlich sehr viel weniger als Männer verdienten und meist in sog. »Leichtlohngruppen« beschäftigt waren.<sup>113</sup>

#### 4. Zwischenbilanz und Kritik

Trotz des 1949 eingeführten Art. 3 II GG und der darauf bezogenen Umsetzungsfrist bis 1953 dauerte es noch sehr viel länger, bis tatsächlich größere Änderungen im einfachen Recht vorgenommen wurden und sich somit der Alltag vieler Frauen änderte. Es bedurfte immer wieder des Einsatzes des Bundesverfassungsgerichts und vieler Frauenverbände, um Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. Tatsächlich konnte einiges von dem, was sie 1950 gefordert hatte, in den verschiedenen Rechtsgebieten umgesetzt werden. So wurde der große Bereich des Güterrechts reformiert und im Beamtenrecht einige Änderungen vorgenommen. Größere Meilensteine waren dabei zum einen die Abschaffung des Nutznießungs- und Verwaltungsrechts des Mannes über das Vermögen der Frau sowie die Abschaffung des Stichtent-

<sup>101</sup> Scheffler (Fn. 43), S. 27 f.; BVerfGE 17, 1; Vgl. ferner die frühere Entscheidung BVerfGE 1, 97.

<sup>102</sup> Scheffler (Fn. 43), S. 27 f.; BVerfGE 17, 38.

<sup>103</sup> Scheffler, Koreferat, in: Verhandlungen des Deutschen Sozialversicherungsverbandes Regionaltagung für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Hamburg 20. und 21. Oktober 1966, Thema: Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht (1967), S. 47 (47 f., 61).

<sup>104</sup> BVerfGE 17, 1; Scheffler (Fn. 43), S. 27.

<sup>105</sup> BVerfGE 17, 62; Jaeger (Fn. 6), S. 200.

<sup>106</sup> BT-Drs. 1/2846, S. 1 ff. (Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes); siehe hierzu auch: Scheffler (Fn. 43), S. 25.

<sup>107</sup> BVerfGE 21, 329.

<sup>108</sup> Scheffler (Fn. 103), S. 47 ff.

<sup>109</sup> BT-Drs. 5/1091 S. 1 f.

<sup>110</sup> Scheffler, Äußerungen zu dem Bericht des Bundesministers des Innern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes – Drucksache V/1091 – (1967), S. 1 ff., und Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen, ein Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD (BT-Drs. 5/3087, S. 1 ff.); Protokoll der 191. Sitzung des Bundestages am 23.10.1968, S. 10374.

<sup>111</sup> Protokoll der 191. Sitzung des BT (Fn. 105), S. 10374.

<sup>112</sup> Scheffler (Fn. 43), S. 26.

<sup>113</sup> Scheffler (Fn. 43), S. 26.

scheides. Die Haushaltstätigkeiten sowie Berufsausübungen der Frau wurden als wesentlicher Beitrag für das familiäre Leben anerkannt und ihr familiäres Rollenbild änderte sich zunehmend. Allerdings blieben einige Ungleichheiten weiter bestehen. Tätigkeiten im Haushalt und die Kindererziehung wurden noch immer hauptsächlich der Frau zugeschrieben, und zwar unabhängig davon, ob sie nun ebenfalls arbeitete oder nicht. *Scheffler* kritisierte, dass dies schnell zu einer Doppelbelastung der Frau führe, die durch den Mangel an Kindertagesstätten und -schulen noch verstärkt wurde. Sie forderte, dass sowohl die Kinder als auch die Männer stärker an der Haushaltsführung beteiligt werden müssten.<sup>114</sup> Ihre Kritik zur ungleichen Bezahlung ist dabei auch heute noch hochaktuell, denn Frauen verdienen durchschnittlich ca. 20 % weniger als Männer.<sup>115</sup>

Auch sonst verliefen Fortschritte im Bereich der Gleichberechtigung nicht immer linear. So erfolgte eine aus heutiger Sicht inkonsequente Rechtsprechung zu diesem Thema im Jahr 1963 im Bereich des Witwenrechts. Wie zuvor erläutert, stellte das Bundesverfassungsgericht bei der Entscheidung, ob der Witwer einen Anspruch auf Witwenrente hatte, darauf ab, ob die verstorbene Frau zuvor für den Familienunterhalt zuständig war. Dies stellte nach wie vor eine Ungleichbehandlung dar, weil weiterhin das Geschlecht der oder des Hinterbliebenen ausschlaggebend für die unterschiedlichen Hürden beim Zugang zur Witwenrente bzw. Witwerrente war, was auch *Scheffler* einräumte. Begründet wurde dieser Umstand mit den damaligen Verhältnissen, in welchen es für Frauen üblicherweise eine größere Hürde darstellte zu arbeiten, da meist der Mann für den Familienunterhalt zuständig war. Diese auf der Anerkennung einer funktionalen Unterschiedlichkeit beruhende Rechtsprechung widerspricht *Schefflers* früheren Aussagen, die sich explizit gegen die Anerkennung einer funktionalen Andersartigkeit richteten. Es gibt folglich trotz häufiger Heroisierung *Schefflers* auch Kritik an der auch unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So wird mittlerweile eine Anerkennung der funktionalen Unterschiedlichkeit der Geschlechter, also das Verständnis vom Bestehen eines »natürlichen« Rollenbildes, mehrheitlich abgelehnt, während diese in den ersten Verfassungsgerichtsentscheidungen noch deutlich erkennbar war. Auch insgesamt wird dem Bundesverfassungsgericht rückblickend oft vorgeworfen, dass es vor allem in den 1950er und -60er Jahren in seinen Urteilen zu sehr die natürlichen Unterschiede zwischen Mann und Frau hervorgehoben habe. In der Literatur findet sich außerdem die Kritik, das Bundesverfassungsgericht habe in seinen ersten Entscheidungen unter Mitwirkung von *Scheffler* als Richterin verschiedene Minderheiten zu wenig geschützt.<sup>116</sup> Tatsächlich gab es in dieser Zeit Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, wie etwa die Entscheidung zur Weiterführung der

Strafbarkeit von Homosexualität,<sup>117</sup> die eine Diskriminierung der jeweiligen betroffenen Minderheitsgruppe zuließ.

#### IV. Das emanzipatorische Erbe Erna Schefflers?

Was genau ist nun das emanzipatorische Erbe *Schefflers*, was hat sie bewirken können? Auffällig ist, dass der Richterstuhl zum Ehe- und Familienrecht, bei dem ein besonderer Fokus auf der Gleichberechtigung liegt, der einzige durchweg mit Frauen besetzte Platz des Bundesverfassungsgerichts ist.<sup>118</sup> *Scheffler* selbst behauptete nie, dass sie persönlich die Rechtsprechung geprägt habe; zudem sind keine internen Protokolle zugänglich, aus der sich ihre »Urheberinnen-schaft« für bestimmte Urteile herauslesen ließe. Jedoch geht aus einer gerichtlichen Verfügung zumindest hervor, dass *Scheffler* am 9. 9. 1953 zur Berichterstatterin für ihr Ressort<sup>119</sup> ernannt wurde, womit davon ausgegangen werden kann, dass sie viele der Urteile in ihrem Bereich mit vorbereitet hatte. Trotz des Umstands, dass viele Forderungen *Schefflers* früher oder später umgesetzt wurden, lässt sich aber auch hier nicht einfach behaupten, die entsprechenden Urteile ließen sich vom Inhalt her ihr als einzelne Richterin zuordnen. Natürlich war und ist es nicht ganz unbedeutend, welche Person welches Ressort betreut, da diese über die Auswahl der Fälle entscheidet, welche in den Senat eingebracht werden sowie Voten und Argumente vorbereitet, über welche im Anschluss diskutiert wird.<sup>120</sup> Allerdings wirken die Richter:innen nicht einfach nebeneinander her, sondern bilden – wie oft betont – ein Organ des gemeinsamen Diskurses und Arbeitens.<sup>121</sup> Über die Einführung einer sog. »Dissenting Vote«, welche die Rechtsauffassungen abweichender Richter:innen nach außen hin ersichtlich macht, wurde zwar bereits auf dem 47. DJT 1968 diskutiert, eingeführt wurde sie jedoch erst am 2. 12. 1970.<sup>122</sup> Zuvor waren Richter:innen angehalten, ein einstimmiges Votum abzugeben.

Die Frage nach dem tatsächlichen richterlichen Einfluss *Erna Schefflers* zugunsten der Gleichberechtigung ist demnach schwer zu beantworten. Wenn auch nicht alle Frauen, nur weil sie Frauen sind, sich der Gleichberechtigung widmeten, kann man bei *Erna Scheffler* zumindest behaupten, dass ihr dieses Thema eine Herzensangelegenheit gewesen ist und sie bis zu ihrem Tod für die Gleichstellung von Mann und Frau kämpfte. Auf den Vorwurf, sie sei lediglich eine »Alibi-frau« gewesen, lässt sich erwidern, dass man spätestens durch ihr Referat beim 38. DJT ein Jahr vor ihrer Ernennung

117 BVerfGE (10. 5. 1957) 6, 389; Siehe dazu auch *Lange* (Fn. 3), S. 568.

118 *Hohmann-Dennhardt* (Fn. 85), S. 413 (419); nach *Erna Scheffler* folgten *Wiltraud Rupp-von Brünneck*, *Gisela Niemeyer*, *Helga Seibert* und *Christina Hohmann-Dennhardt*, vgl. *Hohmann-Dennhardt* (Fn. 85), S. 413 (419).

119 *Hansen* (Fn. 37), S. 142.

120 *Hohmann-Dennhardt* (Fn. 85), S. 413 (420).

121 *Lange* (Fn. 3), S. 569.

122 Referat von Prof. Dr. Konrad Zweigert »Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (Dissenting Opinion) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen?«, in: Verhandlungen des siebenundvierzigsten Deutschen Juristentages, Nürnberg 1968 Bd. 1, München 1968) Bereich D; *Lietzmann*, Das Bundesverfassungsgericht, eine sozialwissenschaftliche Studie über Wertordnung, Dissenting Votes und funktionale Genese (1988), S. 125.

114 *Scheffler* (Fn. 43), S. 31 ff.

115 Für das Jahr 2019: *Hobler/Pfahl* (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Hans-Böckler-Stiftung), Gender Pay Gap 2006–2019, <https://www.wsi.de/de/einkommen-14619-gender-pay-gap-14932.htm>, zuletzt abgerufen am 18. 10. 2020.

116 *Lamprecht*, Ich gehe bis nach Karlsruhe (2011), S. 40 ff.



zur – ersten – Bundesverfassungsrichterin, gewusst hatte, dass man mit ihr »eine engagiert für die Rechte der Frauen eintretende Richterin an den Senatstisch gesetzt« hatte.<sup>123</sup> Mangels fehlender Nachweise kann jedoch an vielen Stellen nur eine Mitwirkung *Schefflers* vermutet werden. So wird ihr etwa zugesprochen, in den Urteilen zur Anerkennung des Art. 117 I GG als verpflichtende Verfallsklausel, der Abschaffung des Stichentscheides und bei Änderungen im Waisenrecht wesentlich mitgewirkt zu haben.<sup>124</sup> Auch wenn sich somit die Frage, wie groß ihr richterliches Wirken tatsächlich war, nicht eindeutig beantworten lässt, so gibt es doch viele Indizien, die dafür sprechen, dass ohne sie viele der genannten Urteile erst weitaus später zustande gekommen wären. So wird beispielsweise in einem Urteil von 1991 zum Namensrecht, also nach *Schefflers* Tod, explizit auf das frühere Urteil des Stichentscheides verwiesen, welches sie geprägt hatte.<sup>125</sup> Insofern ist es nicht verwunderlich, dass nicht nur mehrere Verfassungsrichter:innen ihrem Wirken posthum eine große Bedeutung zumaßen.<sup>126</sup>

Das Thema der Gleichberechtigung prägte *Schefflers* Karriere und rechtlichen Einfluss somit in einem nicht unerheblichen Maße. Sie engagierte sich in mehreren Vereinigungen, solidarisierte sich mit der Frauenbewegung, betonte die Wichtigkeit einer guten Ausbildung für Frauen und tauschte sich regelmäßig auch mit Politikerinnen aus.<sup>127</sup> *Scheffler* hatte nicht zuletzt durch ihr vielseitiges Engagement viele Bekannte und Freunde. Zudem wurde oft hervorgehoben, ihr sei nicht daran gelegen gewesen, Frauen durch die Herabsetzung des Mannes zu stärken, sondern vielmehr durch eigene Bestärkung.<sup>128</sup> Trotz mehrerer Schicksalsschläge (wie der frühe Tod des Vaters, des eigenen Sohnes und die NS-Zeit) betrat *Scheffler*, die als eine lebensfrohe, freundliche und sehr musikalische Frau beschrieben

wurde,<sup>129</sup> immer wieder mutige Wege. »Wer Erna Scheffler [jedoch] nur nach dem oberflächlichen Bild beurteilte, das ihre freundliche und frauliche, fast großmütterliche Erscheinung bot, konnte böse Überraschungen erleben, wenn er auf die stählerne Härte traf, deren diese Frau fähig sein konnte« – so erinnerte sich der spätere Bundesverfassungsgerichtspräsident *Wolfgang Zeidler* 1983<sup>130</sup> an ihre Kraft und stählerne Seite. Letztere, die – wie auch Bestimmtheit und Meinungsstärke – auch von anderen immer wieder betont wurde,<sup>131</sup> mag sich aus ihrem herausfordernden Lebensweg ergeben haben. Das retrospektive übermäßige Betonen subjektiver Eigenschaften *Schefflers* fällt auch bei heutigen Darstellungen zu ihrer Person auf. So hieß es 2019 im Tagesspiegel: »Ihren letzten Hammerschlag verpasste die kleine Frau dem Patriarchat mit einem Lächeln«. <sup>132</sup> Und dass *Scheffler* auch liebevoll »Klein-Erna« genannt wurde, findet in der Literatur ebenfalls regelmäßig Widerhall.<sup>133</sup> Ob eine solche Darstellung tatsächlich liebevoll gemeint ist oder vielmehr eher implizit ihre Leistung relativiert, indem man ihrem Kampfgeist eine betonte gesellschaftliche »Norm-Weiblichkeit« (wie beim Beispiel der Körpergröße) gegenüberstellt, ist kritisch zu hinterfragen. Die Wortwahl ihrer ehemaligen Kolleg:innen deutet jedenfalls auf eine signifikante Bedeutung von *Schefflers* Wirken innerhalb des Bundesverfassungsgerichts hin.

Vor allem durch ihren Einsatz – sowohl beim DJT als auch in der Rechtsprechung und darüber hinaus – lässt sich abschließend resümieren, dass eine juristische Gleichberechtigung der Geschlechter ohne ihren Einsatz zumindest nicht so früh so fortschrittlich gewesen wäre. Von ihr – der ersten Richterin des Bundesverfassungsgerichts – kann man daher mit Fug und Recht als einer Pionierin bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen sprechen.

123 *Hohmann-Demhardt* (Fn. 85), S. 413 (415).

124 *Hansen* (Fn. 37), S. 129 f.; Auch in den Bereichen der Abschaffung der einseitigen Diskriminierung in der Höfeordnung und im Steuerrecht wird *Scheffler* eine Mitwirkung nachgesagt. Genauer dazu in u. a. in *Hansen* (Fn. 37), S. 130.

125 *Jaeger* (Fn. 6), S. 200; BVerfGE 84, 9 (20).

126 *Hohmann-Demhardt* (Fn. 29), S. 37 (37), 40; *Jaeger* (Fn. 6), S. 197 ff.; *Papier*, Die starke rechtspolitische Stimme des djb, djbZ 2009, 169 (170); *Vogel*, Verfassungsrechtsprechung zum Steuerrecht, Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 16. September 1998, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 1999, S. 7.

127 *Scheffler* (Fn. 43), S. 29.

128 *Zeidler* (Fn. 9), S. 7.

129 *Lange* (Fn. 3), S. 566.

130 *Zeidler* (Fn. 9), S. 3 f.

131 *Lamprecht* (Fn. 116), S. 28, und auch ein Kollege, der mit ihr zu Beginn im Ersten Senat saß, bestätigt dies: *Ritterspach*, Erinnerungen an die Anfänge des Bundesverfassungsgerichts, in: Klein (Hrsg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit, Festschrift für Ernst Benda (1993) S. 201, 203 f.; *Zeidler* (Fn. 9), S. 3 f.

132 *Buhl* (Der Tagesspiegel), Bundesverfassungsrichterin Erna Scheffler. Hymne auf eine unterschätzte Figur der Bundesrepublik, 10. 4. 2019, <https://m.tagesspiegel.de/gesellschaft/verfassungsrichterin-erna-scheffler-maenner-und-frauen-sind-gleichberechtigt/24184136-2.html>, zuletzt abgerufen am 18. 10. 2020.

133 *Jaeger* (Fn. 6), 199.